

# SATZUNG

## Tanzsportclub Blau-Gold Germersheim e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Tanzsportclub Blau-Gold Germersheim e. V. und hat seinen Sitz in Germersheim. Er wurde am 11.12.1979 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Germersheim.
3. Der Club ist Mitglied des
  - a) Landestanzsportverbandes Rheinland-Pfalz, Fachverband im Landessportbund Pfalz
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen.
2. Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person aus Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Mitglieder

Der Club führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) aktive (am Training teilnehmende) Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Studenten und Junioren während der Berufsausbildung oder der Ausübung von staatlich anerkannten Freiwilligendiensten
  - b) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. Fördernde Mitglieder  
(z. B. juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden)
4. Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Betroffene die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung – mit einem Stimmenverhältnis von 2/3 der anwesenden Mitglieder – können auf Antrag des Vorstandes besonders verdienstvolle Freunde, Gönner und Mitglieder des Clubs zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Clubs erfolgen. Während des Laufs der Kündigungsfrist behält der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausschluss kann das betroffene Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen die ausstehenden Beiträge nicht bezahlt hat.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beiträge bleibt bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Clubmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail. Die Benachrichtigung von Mitgliedern, für die eine entsprechende Einwilligung vorliegt, kann per E-Mail erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen des Jugendwarts – vorzunehmen. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. In ein Amt gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder bei Nichtanwesenheit eine vorherige schriftliche Erklärung über die Annahme eines ihm durch die Versammlung übertragenen Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht nach der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzer in den Vorstand wählen.

## **§ 8 Jugendversammlung**

1. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sofern der Verein mindestens 10 Mitglieder unter 18 Jahren hat.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der dann die Jugendversammlung leitet.
3. Für die Jugendversammlung gelten die Bestimmungen des § 7 mit Ausnahme der Ziffern 5 und 7.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sport- und Turnierwart,
  - f) dem Jugendwart (nur wenn Mitglieder unter 18 Jahren vorhanden sind) und
  - g) den Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt – unabhängig von der Wahlperiode – so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Clubs werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Arbeitsweise im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
8. Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beiträge**

1. Für die Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Für Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Clubzweck stehen, kann ein Ersatz der Auslagen gewährt werden. Die Tätigkeiten und die Höhe der Ersatzansprüche werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Clubs im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV) und des Tanzsportverbands Rheinland-Pfalz e. V. (TRP)**

1. Satzungen und Ordnungen des DTV und des TRP sind in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösung des Clubs**

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs dem Tanzsportverband Rheinland-Pfalz zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar der Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Germersheim, den 19. März 2013

Die Mitgliederversammlung